

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kolkwitz (Friedhofsgebührensatzung – FrGS GK)

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr.18], S.6) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr.36]) und der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kolkwitz vom 19.03.2019 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz in ihrer Sitzung am 23.04.2024 folgende Friedhofsgebühren beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für alle im Gebiet der Gemeinde Kolkwitz einschließlich der Ortsteile gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen.

Das sind die Friedhöfe in Babow, Brodtkowitz, Dahlitz, Eichow, Glinzig, Gulben, Hänchen, Kackrow, Klein Gaglow, Kolkwitz, Krieschow, Kunersdorf, Limberg, Milkersdorf, Papitz und Zahsow.

Die in dieser Satzung genutzten Personenbezeichnungen gelten für alle Personen weiblichen, männlichen oder diversen Geschlechts.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Kolkwitz erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme damit im Zusammenhang stehender Amtshandlungen Benutzungs- und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 6 dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,

- a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
- b) wer einen Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- e) wer zur Grabherstellung, mit Ausnahme von § 9 (1) S. 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Kolkwitz, einen Grabverbau der Gemeinde Kolkwitz nutzt.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der gemeindlichen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechts an Grabstätte und bei Verwaltungsleistungen mit der Antragstellung.

Gebühren für Nutzungsrechte werden mit der Verleihung des Nutzungsrechts für die gesamte Ruhezeit fällig.

(2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(3) Bei vorzeitiger Aufgabe der Grabstätten durch den Nutzungsberechtigten werden keine Gebühren erstattet.

§ 5 Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, die nicht in dem Gebührentarif zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für diese Leistungen erhobene Entgelt berechnet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 6 Gebührentarif

1. Grabstättengebühr		
Die Gebühr beinhaltet für den angegebenen Zeitraum den Erwerb des Nutzungsrechtes sowie damit verbundene anteilige Kosten der Friedhofsverwaltung,- unterhaltung, Wasser-und Abfallentsorgung.		
1.1	Erdwahlgrab, einstellig, bis zur Vollendung 5. Lebensjahr (Nutzungsdauer 25 Jahre)	462,97 EUR
1.2	Erdwahlgrab, einstellig, ab Vollendung 5. Lebensjahr (Nutzungsdauer 25 Jahre)	462,97 EUR
1.3	Erdwahlgrab, zweistellig (Nutzungsdauer 25 Jahre)	711,82 EUR
1.4	Erdwahlgrab, dreistellig (Nutzungsdauer 25 Jahre)	857,25 EUR
1.5	Rasewahlgrab, Erdbestattung, einstellig (Nutzungsdauer 25 Jahre) zzgl. Namensplatte u. Einebnungsgebühr	1.082,79 EUR
1.6	Rasewahlgrab, Erdbestattung, zweistellig (Nutzungsdauer 25 Jahre) zzgl. Namensplatte u. Einebnungsgebühr	1.793,11 EUR
1.7	Rasewahlgrab, Urnenbestattung (Nutzungsdauer 20 Jahre) zzgl. Namensplatte u. Einebnungsgebühr	472,24 EUR
1.8	Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	349,51 EUR
1.9	halbanonymes Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre) zzgl. Namenstäfelchen	430,53 EUR
1.10	anonymes Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	362,38 EUR

2. Wiedererwerbs-u. Verlängerungsgebühr		
2.1.a)	Erdwahlgrab, einstellig, bis zur Vollendung 5. Lebensjahr, Nutzungsdauer 5 Jahre	92,59 EUR
2.1.b)	Erdwahlgrab, einstellig, bis zur Vollendung 5. Lebensjahr, Nutzungsdauer 10 Jahre	185,19 EUR
2.2.a)	Erdwahlgrab, einstellig, ab Vollendung 5. Lebensjahr, Nutzungsdauer 5 Jahre	92,59 EUR
2.2.b)	Erdwahlgrab, einstellig, ab Vollendung 5. Lebensjahr, Nutzungsdauer 10 Jahre	185,19 EUR
2.3.a)	Erdwahlgrab, zweistellig, Nutzungsdauer 5 Jahre	142,36 EUR
2.3.b)	Erdwahlgrab, zweistellig, Nutzungsdauer 10 Jahre	284,73 EUR
2.4.a)	Erdwahlgrab, dreistellig, Nutzungsdauer 5 Jahre	171,45 EUR
2.4.b)	Erdwahlgrab, dreistellig, Nutzungsdauer 10 Jahre	342,90 EUR
2.5.a)	Rasewahlgrab, Erdbestattung, einstellig, Nutzungsdauer 5 Jahre	216,56 EUR
2.5.b)	Rasewahlgrab, Erdbestattung, einstellig, Nutzungsdauer 10 Jahre	433,12 EUR
2.6.a)	Rasewahlgrab, Erdbestattung, zweistellig, Nutzungsdauer 5 Jahre	358,62 EUR
2.6.b)	Rasewahlgrab, Erdbestattung, zweistellig, Nutzungsdauer 10 Jahre	717,24 EUR
2.7.a)	Rasewahlgrab, Urnenbestattung, Nutzungsdauer 5 Jahre	118,06 EUR
2.7.b)	Rasewahlgrab, Urnenbestattung, Nutzungsdauer 10 Jahre	236,12 EUR
2.8.a)	Urnenwahlgrab, Nutzungsdauer 5 Jahre	87,38 EUR
2.8.b)	Urnenwahlgrab, Nutzungsdauer 10 Jahre	174,76 EUR

3. Grabmalgebühren		
3.1	Liegende Grabplatten für Rasengräber	101,75 EUR
	zzgl. namentliche Kennzeichnung: pro Buchstabe und Zahl	19,64 EUR
3.2	Namenstafelchen halbanonyme Urnengemeinschafts- anlage	64,86 EUR

4. Verwaltungsgebühren <i>(nach Zeitaufwand)</i>		
4.1	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals <i>(je angefangene halbe Stunde)</i>	27,19 EUR
4.2	Genehmigung zur Bestattung <i>(je angefangene halbe Stunde)</i>	27,19 EUR
4.3	Genehmigung zur Bestattung auswärtiger Personen <i>(je angefangene viertel Stunde)</i>	13,59 EUR
4.4	Genehmigung zur vorzeitigen Einebnung <i>(je angefangene viertel Stunde)</i>	13,59 EUR
4.5	Genehmigung zur Beräumung von Grabstätten durch den Nutzungsberechtigten <i>(je angefangene viertel Stunde)</i>	13,59 EUR
4.6	Genehmigung zur Umbettung <i>(je angefangene Stunde)</i>	54,37 EUR
4.7	Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen <i>(je angefangene halbe Stunde)</i>	27,19 EUR

5. Gebühren für Einebnungs-u. Bestattungsleistungen		
Einebnungen: <i>(durch den Bauhof der Gemeinde Kolkwitz)</i>		
5.1	Erdwahlgrab einstellig	80,19 EUR
5.2	Erdwahlgrab zweistellig	133,65 EUR
5.3	Erdwahlgrab dreistellig	133,65 EUR
5.4	Urnenwahlgrab	53,46 EUR
5.5	Rasewahlgräber (Erdbestattungen ein-u. zweistellig, Urnenbestattungen) <i>einmalige Berechnung bei erstmaliger Belegung</i>	13,37 EUR
Bestattungsleistungen:		
5.6	Beisetzung einer Urne auf der Urnengemeinschaftsanlage	26,73 EUR
5.7	Bestattungsvorbereitung	40,10 EUR

6. Benutzungsgebühren Feuerhallen		
6.1	Brodtkowitz, Dahlitz, Hänchen, Klein Gaglow	60,00 EUR
6.2	Babow, Gulben, Kunersdorf, Kackrow, Milkersdorf, Zahsow, Glinzig	77,00 EUR
6.3	Eichow, Papitz, Limberg, Krieschow	135,00 EUR
6.4	Kolkwitz	155,00 EUR

7. sonstige Gebühren

Für alle übrigen Leistungen, welche nicht in dieser Satzung spezifiziert sind, die aber das Friedhofspersonal ausführt, werden die tatsächlichen Kosten berechnet. Diese Gebühr wird nachträglich fällig.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft. Parallel dazu tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kolkwitz vom 07.05.2020 außer Kraft.

Kolkwitz, den 26. 04. 2024



Schreiber
Bürgermeister

